



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2026

Kleine Anfrage

Christoph Sippel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.12.2025**Nachfrage zu der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 21/2542****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Bereits am 20. August 2025 wurde zu den Rechtsbehelfsverfahren gegen die verfassungswidrige Besoldung eine Anfrage gestellt. Hintergrund der Anfrage war, dass seit 2013 die Besoldung der hessischen Landesbeamtinnen und -beamten beziehungsweise Richterinnen und Richtern nach Feststellungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2021 zu niedrig bemessen ist und damit verfassungswidrig ist. Seit 2015 wurden gegen die Besoldung gerichtete Widersprüche in aller Regel – üblicherweise auf Grund von Anregungen der Beteiligten selbst – nicht beschieden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es zwischenzeitlich eine Vielzahl derartiger Rechtsbehelfsverfahren – meist Widerspruchsverfahren, möglicherweise aber auch Klageverfahren – gibt. Es stellt sich die Frage, wie mit diesen Verfahren und den Ansprüchen, die in diesen Verfahren geltend gemacht worden sind und die gegenwärtig bestehen, umgegangen wird und wie damit künftig umgegangen werden soll. Die Antwort des Innenministers vom 2. Oktober 2025 auf die im Betreff genannte Kleine Anfrage, hat die in der Anfrage gestellten Fragen jedoch teilweise nicht beantwortet (Frage 6, 8, 9) oder nur pauschale Ausführungen gemacht. Dies wird nicht als ausreichend erachtet. Aus diesen Gründen haben sich folgende Nachfragen ergeben:

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Frage vom 02. Oktober 2025 unter Frage 1 wird angefragt, wie viele Landesbeamtinnen und -beamten beziehungsweise Richterinnen und Richtern haben bis heute Widersprüche gegen ihre Besoldung eingelegt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln. Hierbei soll die Anzahl der Personen benannt werden, die einen Widerspruch eingelegt haben, und nicht die Anzahl der eingelegten oder anhängigen Widersprüche.

Über die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2542, hinaus liegen der Landesregierung keine Daten im Sinne der Fragestellung vor. Wie bereits erläutert, sind Widersprüche teilweise mehrfach und bei verschiedenen Dienststellen eingelegt worden, so dass Mehrfachzählungen nicht ausgeschlossen werden können. Daten zur Anzahl der Widerspruchführenden werden von der Bezügestelle aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gesondert unter diesem Blickwinkel erhoben.

Frage 2 Was stellen die in der Beantwortung der Frage vom 02. Oktober 2025 unter den Fragen 4, 5, 6, 8 und 9 genannten „erforderlichen Maßnahmen“ dar? Bitte für die einzelnen Fragen gesondert aufschlüsseln.

Frage 3 Welche Maßnahmen wurden bereits getroffen und welche Maßnahmen sind konkret geplant?

Frage 5 Sind die von der Landesregierung so bezeichneten „offenen Rechtsfragen“ aus Sicht der Landesregierung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u. a.) beantwortet?

Frage 6 Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Beschluss?

Die Fragen 2 und 3 sowie 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch nach dem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 u. a.) bleiben Rechtsfragen offen. Hessen hat den Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung den Prüfungsgegenstand unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes über die zu

entscheidenden Berliner Fälle hinaus und unter Hinweis auf die große Vielzahl der gleichgelagerten Fälle beim Bund und allen Ländern erweitert hatte, gleichwohl unverzüglich aufgenommen. Die Landesregierung hält unverändert daran fest, die entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen und gebotenen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer verfassungsgemäßen Besoldung und Versorgung umzusetzen. Insoweit kann beispielhaft auch auf die bereits sehr zeitnah infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Mai 2020 getroffenen Maßnahmen verwiesen werden. Mit dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 (GVBl. 2023 S. 102) wurde in zwei ersten Schritten zur Wiederherstellung einer verfassungsgemäßen Besoldung und Versorgung sowohl zum 1. April 2023 als auch zum 1. Januar 2024 die Besoldung und Versorgung um jeweils drei Prozentpunkte erhöht, die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 überführt, die Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 strukturell verändert und die Familienzuschläge für alle Kinder signifikant angehoben.

Mit der Entscheidung zum Besoldungsrecht in Berlin änderte das Bundesverfassungsgericht erneut grundlegende Teile der Methodik zur Festlegung der Besoldungshöhe im Einklang mit Art. 33 Abs. 5 GG. Geprüft werden aktuell die hessischen Regelungen zur Besoldung und Versorgung entsprechend der – neuen – verfassungsgerichtlichen Leitlinien. Diese Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden, da noch nicht alle externen Daten, bezogen auf das vom Bundesverfassungsgericht festgelegte neue Basisjahr 1996, vorliegen. Erst wenn alle Rahmendaten bekannt sind, kann die Berechnung der Besoldung und Versorgung für Hessen für alle Besoldungsgruppen und -stufen auf Basis des vom Bundesverfassungsgericht fortentwickelten Prüfmaßstabs anhand der jährlichen Median-Äquivalenzeinkommen für Hessen abgeschlossen werden.

Auf dieser Grundlage kann in einem weiteren Schritt der sich daraus ergebende Handlungsbedarf für Hessen abgesehen werden. Dabei verbleibt ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum.

Frage 4 Welche bereits geplanten Maßnahmen wurden, gegebenenfalls aus haushälterischen Gründen, verworfen oder verschoben?

Es wurde lediglich die zweite für das Jahr 2025 zum 1. August vorgesehene Besoldungs- und Versorgungsanpassung mit Blick auf die angespannte gesamtwirtschaftliche Entwicklung und den daraus folgenden Konsolidierungsnotwendigkeiten für den Haushalt auf den 1. Dezember 2025 verschoben (s. Gesetz zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in dem Jahr 2025 vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17).

Wiesbaden, 9. Januar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck